

Information - Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Gastprofessorinnen/Gastprofessoren sind in – oder ausländische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die während ihres Aufenthaltes in einem Arbeitsverhältnis zur TU Wien stehen. Gastprofessorinnen / Gastprofessoren werden vor allem im Bereich der Lehre eingesetzt und sind in den Institutsbetrieb eingegliedert.

I. Information zum Beschäftigungsverhältnis

Die Tätigkeit als Gastprofessorinnen_Gastprofessoren erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Gastprofessor_innen schließen einen Arbeitsvertrag mit der TU Wien ab. Sie werden der Personengruppe der „Associate Professors“ zugeordnet und erhalten eine Vergütung.

Zur_Zum Gastprofessor_in kann nur bestellt werden, wer bereits über eine entsprechende Lehrbefugnis verfügt. Ein gegebenenfalls vorher bestehendes Beamtenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zu einer anderen Hochschule kann in dieser Zeit aufrecht bleiben.

Der Arbeitsvertrag der_des Gastprofessorin_Gastprofessors ist auf maximal ein Jahr zu befristen und für eine Anwesenheitszeit von mindestens vier Wochen abzuschließen.

Es können maximal 8 Semesterstunden Lehre im Arbeitsvertrag vorgesehen werden. Das bedeutet bei einer Bestelldauer von:

- 1 bis 6 Monaten eine Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 2 Semesterstunden
- 7 bis 12 Monaten eine Abhaltung von Lehrveranstaltungen zumindest 4 Semesterstunden

Information zur Steuerpflicht:

Die_Der Gastprofessor_in schließt mit der TU Wien einen Arbeitsvertrag ab und unterliegt den österreichischen Rechtsvorschriften, daher besteht auch Steuerpflicht nach österreichischem Recht.

Österreich hat mit einer Vielzahl von Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Einige Doppelbesteuerungsabkommen enthalten auch Sonderbestimmungen für befristete Lehrtätigkeit von Hochschullehrern.

Zur Klärung der Steuerpflicht ist das Formular „*Erklärung zur Steuerpflicht*“ von der_vom Gastprofessor_in auszufüllen, zu unterschreiben und an die Personaladministration Fachbereich für allgemeines Personal weiterzuleiten.

Information zur Sozialversicherung:

Gastprofessor_innen werden bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) pflichtversichert und unterliegen somit dem für Beamte in Österreich geltenden Sondersystem.

II. Vorbereitung des Aufenthaltes:

VOR DEM AUFENTHALT

Zur Vorbereitung des Aufenthaltes einer Gastprofessorin_eines Gastprofessors an der TU Wien, sollte Folgendes geklärt und vorbereitet werden:

Antrag

Die Anträge auf Anstellung einer Gastprofessorin_eines Gastprofessors sind an die jeweilige Studiendekanin_den jeweiligen Studiendekan zu stellen.

Der ausgefüllte Antrag ist samt Begründung und Beilagen an die Personaladministration, Fachbereich für allgemeines Personal zu übermitteln. Den Antrag finden Sie unter

http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers2/Formulare/Gastprofessur_Antrag.pdf

Bitte beachten: Im Antrag ist der Zeitraum anzugeben, für den die_der Gastprofessor__in tatsächlich beauftragt wurde. Dieser Zeitraum ist wichtig für die ordnungsgemäße Gehaltsabrechnung als auch für die korrekte Anmeldung bei der Sozialversicherung.

(Vorlaufzeit für Personaladministration mindestens 1 Monat, ist ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erforderlich, bitte planen Sie eine längere Vorlaufzeit ein).

Einladungsschreiben

Gastprofessor_innen aus Nicht-EU-Staaten benötigen für den Aufenthalt in Österreich ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel. Dazu ist eine schriftliche Einladung durch die einladende Institution erforderlich.

Nach Einlagen des Antrages wird von der Personaladministration, Fachbereich für allgemeines Personal das Einladungsschreiben ausgestellt und an das Institut gesendet. Dieses Einladungsschreiben ist an die_den Gastprofessor_in weiterzuleiten.

Visum/Aufenthaltstitel

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (sogenannte "Drittstaatsangehörige") benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel:

- bei einem Aufenthalt von nicht mehr als 90 Tagen: Visum C - Erwerb
- bei einem Aufenthalt von 91 Tagen bis zu 6 Monaten: Visum D - Erwerb
- bei längerem Aufenthalt (> 6 Monate): Niederlassungsbewilligung "Sonderfall unselbständige Erwerbstätigkeit"

Aufenthalt bis 6 Monate:

Je nach Dauer des Aufenthalts benötigen Gastprofessor_innen ein **Visum C** (bis 90 Tage) oder **D** (bis 180 Tage).

Das Visum muss vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) persönlich beantragt werden.

Achtung: Das Visum kann in Österreich nicht verlängert werden!

Folgende Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (zu finden unter www.bmeia.gv.at und unter „Reise und Aufenthalt“)
- gültiger Reisepass und eine Kopie aller Seiten mit Eintragungen und Stempeln
- 2 Passfotos gemäß ICAO-Kriterien (in Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm): Details unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen Reisekranken- und Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 30.000 Euro
- Nachweis über die Tätigkeit und Finanzierung des Aufenthalts in Österreich
- Nachweis der ortsüblichen Unterkunft, z.B. Hotelreservierung, Mietvertrag
- Flugreservierung

Die österreichische Vertretungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente verlangen.

Bitte beachten: Das Visum muss die Dauer des Aufenthaltes an der TU Wien abdecken. Bitte daher den genauen Zeitraum des Arbeitsverhältnisses angeben.

Aufenthalt über 6 Monate:

Wenn der Aufenthalt 6 Monate übersteigt, ist ein Niederlassungsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ zu beantragen.

Folgende Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätiger“ (zu finden unter www.bmi.gv.at im Downloadbereich unter „Forscher“)
- 2 Passfotos gemäß ICAO-Kriterien (in Farbe, Größe 3,5 x 4,5 cm): Details unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html
- gültiger Reisepass
- Geburtsurkunde
- Nachweis über Ihre Tätigkeit und Finanzierung des Aufenthalts in Österreich (z.B. Dienstvertrag)
- Nachweis der ortsüblichen Unterkunft, z.B. Hotelreservierung, Mietvertrag
- Nachweis einer in Österreich gültigen Krankenversicherung ("Reisekrankenversicherung"), sofern mit der Erwerbstätigkeit keine Pflichtversicherung verbunden ist.
- polizeiliches Führungszeugnis (wo verfügbar)

Die Formalitäten hierfür sind rechtzeitig mit der österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatland abzuklären.

Anmerkung zur Krankenversicherung: Reisekrankenversicherungen sind nur für den Zeitraum bis nach der Einreise ausreichend. Antragsteller_innen müssen daher einerseits einen Nachweis über die abgeschlossene Reisekrankenversicherung (Deckungssumme deutlich über 30.000 Euro, mit Garantie der Übernahme etwaiger Berge- und Rückführungskosten, für mindestens 3 Monate gültig) vorlegen und darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit darlegen, dass sie nach Einreise tatsächlich eine „alle Risiken umfassende Krankenversicherung abschließen werden. Neben der staatlichen Krankenversicherung besteht auch die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Der Leistungsumfang einer privaten „alle Risiken abdeckenden“ Krankenversicherung muss „im

Wesentlichen“ dem der staatlichen Krankenversicherung entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss vom betreffenden Versicherungsunternehmen auch ausdrücklich - in einer schriftlichen Zusatzerklärung zur Versicherungspolizze - bestätigt werden. Wir empfehlen das Versicherungspakt von „FeelSafe“ (www.feelsafe.at).

Bitte beachten: Staatsangehörige aus bestimmten Staaten (z.B. USA, Japan) dürfen visumsfrei nach Österreich einreisen und sich hier bis zu einer Dauer von drei Monaten (japanische Staatsangehörige sechs Monate) aufhalten. Die Arbeitsaufnahme ist jedoch NICHT gestattet.

Nähere Informationen zu Einreise und Aufenthalt finden Sie auf der Homepage des Vizerektorates für Personal und Gender unter http://www.tuwien.ac.at/wir_ueber_uns/universitaetsleitung/rektorat/vizerektorin_fuer_personal_und_gender/personal_gender/informationen_zu_einreise_und_aufenthalt/

Bei einer Gastprofessur ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Unterkunft

Zu den Vorbereitungen für einen Gastaufenthalt gehört auch die rechtzeitige Abklärung einer Unterkunftsmöglichkeit (Hotelreservierung).

Bankkonto

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf ein Bankkonto im EU-Inland. In anderen Fällen bitte vorab mit der Personaladministration abklären.

WÄHREND DES AUFENTHALTES

Anmeldung in Wien

In Österreich besteht eine Meldepflicht. Innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreise nach Österreich hat sich die_der Gastprofessor_in beim Meldeamt (Gemeinde, Magistrat) in ihrem_seinen Wohnort anmelden.

Dazu sind folgende Unterlagen nötig:

- Meldezettel: muss sowohl von der_dem Vermieter_in der Unterkunft als auch von der_dem Meldepflichtigen unterzeichnet werden. Der Meldezettel ist auf dem Meldeamt als auch im *Internet* (www.help.gv.at) erhältlich.
- Reisedokument
- Geburtsurkunde

Auch die Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb (z.B. Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmervermietungen) ist jedenfalls zu melden und erfolgt durch Eintragung in das Gästeverzeichnis bzw. die Gästebblattsammlung) im Beherbergungsbetrieb.

Haftpflichtversicherung

Der_Die Gastprofessor_in ist in der Haftpflichtversicherung der TU Wien mitversichert.

III. CHECKLISTE: Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Antrag und Festsetzung der Vergütung (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers2/Formulare/Gastprofessur_Antrag.pdf

- Formular Beginn der Gastprofessur
Mit diesem Formular werden die persönlichen Daten sowie die Bankverbindung der Gastprofessorin_ des Gastprofessors angegeben und durch die Unterzeichnung durch die_den Gastprofessor_in der Dienstantritt bestätigt.
http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers2/Formulare/Gastprofessur_Beginn.pdf

- Visum/Aufenthaltstitel
Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel (siehe Pkt. II.)
 - Checkliste für Visum
 - Checkliste für Niederlassungsbewiligung „Sonderfall unselbständige Erwerbstätigkeit“

- Erklärung zur Steuerpflicht
Dieses Formular dient der Klärung der Steuerpflicht, da die_der Gastprofessor_in den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt und daher auch Steuerpflicht nach österreichischem Recht besteht.
http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers2/Formulare/Gastprofessur_Erklaerung_zur_Steuerpflicht.pdf
(deutsch)
http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers2/Formulare/Gastprofessur_declaration_of_liability_to_pay_taxes.pdf
(englisch)